



MABEG

Beförderungsbedingungen (EVU)



II. Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BefBed EVU)

Zu 1. Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen regeln Abweichungen von den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und NordWestBahn GmbH im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen. Sie gelten gleichermaßen für die EVU DB Regio AG, metronom Eisenbahngesellschaft mbH (metronom), cantus Verkehrsgesellschaft mbH und der NordWestBahn GmbH. Besonderheiten, die nur ein Unternehmen betreffen, werden besonders kenntlich gemacht. Der VSN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5, Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden. Im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN).

Zu 2. Fahrkarten

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes des VSN werden nur die Verbundfahrausweise nach Tarifbestimmungen – mit Übergangsberechtigung auf die Verkehrsmittel anderer Unternehmen – ausgegeben. Verbundfahrausweise gelten nur in zuschlagfreien und für den Verbundtarif zugelassenen Zügen des Nahverkehrs, das sind DB Regio AG (RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB)), metronom (ME), cantus (CAN) und NordWestBahn (NWB). Soweit Reisende zuschlagfreie Züge benutzen, die über den Geltungsbereich des Verbundtarifs hinaus verkehren, gelten Verbundfahrausweise im Rahmen des jeweiligen Gültigkeitsbereichs höchstens ab und bis zum letzten Haltebahnhof dieser Züge innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs.

Hinsichtlich der kostenlosen Mitnahme weiterer Personen zu bestimmten Zeiten, der Beförderung von Hunden und von Fahrrädern gelten dagegen ausschließlich die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der cantus Verkehrsgesellschaft mbH und NordWestBahn GmbH.

1. Nach und von Bahnhöfen außerhalb des Tarifgebietes werden Fahrkarten des Tarifs der DB AG oder der Niedersachsentarif GmbH (NITAG) ausgegeben. Gilt auf einer Strecke ein Übergangstarif, dann gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens.
2. Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs müssen vor Antritt der Fahrt gekauft und entwertet werden.
3. Soweit Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs nur gültig sind, wenn auf ihnen die Zeit des Fahrtantritts aufgestempelt ist, hat der Reisende die Fahrausweise vor Antritt der Fahrt durch die Fahrausweisentwerter im VSN-Gebiet selbst abzustempeln. Beim Umsteigen sind sie nicht erneut abzustempeln.
4. Außerhalb des Geltungsbereiches des VSN-Tarifs werden keine VSN-Fahrkarten verkauft.
5. Auf den Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs entfällt die Angabe der Zugattung. Die Angaben zur Wagenklasse sind bei von der DB und der metronom Eisenbahngesellschaft mbH verkauften VSN-Fahrkarten enthalten. Nicht von den zuvor genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen verkaufte Fahrkarten gelten in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Wagenklasse, es sei denn, der Fahrschein berechtigt ausdrücklich zur Benutzung der 1. Wagenklasse.

6. Die Geltungsdauer der Verbundfahrausweise richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des VSN-Tarifs.
7. Soweit Verbundfahrausweise des VSN-Tarifs nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gültig sind, sind die Eisenbahngesellschaften berechtigt, die Kundenkarte zur genauen Überprüfung gegen Ausstellung einer Ersatz-Kundenkarte vorübergehend einzuziehen.
8. Im VSN hat der Reisende bei Empfang des Fahrausweises die Angaben im Fahrausweis bzw. der Wertmarke zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer zu prüfen und wenn er Geld zurückbekommt, sich sofort von der Richtigkeit des Betrages zu überzeugen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
9. DB Regio, metronom, cantus und NordWestBahn können im Voraus gelöste Verbundfahrausweise durch öffentlichen Aushang auf den Bahnhöfen im Bereich des VSN für ungültig erklären. In diesem Fall werden die Fahrausweise binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung an unter Rückzahlung des Fahrpreises von den im Aushang bezeichneten Stellen zurückgenommen.
10. Fahrkarten des Verbundtarifs werden nicht gültig geschrieben; das gilt auch für Geltungsdauer und Geltungsbereich.

Zu 3. Fahrpreise

1. Die Fahrpreise für Fahrausweise enthalten die Anlage 3 und 5 des VSN-Tarifs (Preistabelle, sonstige Entgelte). Auf den Bahnhöfen innerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs werden Auszüge aus dem VSN-Tarif ausgehängt.
2. Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Begleitperson muss für die gesamte Fahrt eine gültige Fahrkarte besitzen. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens 10 Jahre alt sind. Eine Aufsichtsperson darf höchstens 3 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr begleiten. Ausgenommen hiervon sind Kindergartengruppen.
3. Ungültige Verbundfahrausweise, Erhöhter Fahrpreis
 - 3.1. Ein Fahrausweis, der im Zug ohne Aufdruck der Zeit des Fahrtantritts vorgezeigt wird, gilt als ungültiger Fahrausweis.
 - 3.2. Ein Verbundfahrausweis des VSN-Tarifs ist auch ungültig,
 - a) wenn er unbefugt geändert, unleserlich oder unkenntlich gemacht worden ist,
 - b) wenn er so beschädigt oder beschmutzt ist, dass er nicht geprüft werden kann,
 - c) wenn er unrechtmäßig von einem anderen Reisenden benutzt wird,
 - d) wenn die Geltungsdauer abgelaufen oder der Geltungsbereich überschritten ist,
 - e) wenn ein persönlicher Fahrausweis nicht die Unterschrift und etwaige sonstige Angaben enthält,
 - f) wenn die erforderliche Kundenkarte mit Lichtbild nicht vorgezeigt werden kann oder ungültig ist,

g) wenn die Nummer der Kundenkarte nicht auf die Zeitkarte übertragen worden ist, die Nummer auf der Zeitkarte nicht mit der Kundenkartennummer übereinstimmt oder Gattung und Preisstufe der Zeitkarte nicht den Angaben der Kundenkarte entsprechen,

h) wenn er nur in der 2. Wagenklasse gilt und in der 1. Wagenklasse benutzt wird.

3.3. Wer bei der Fahrausweisprüfung für eine Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifs keinen gültigen Verbundfahrausweis des VSN-Tarifs vorzeigen kann, hat unbeschadet der strafrechtlichen Folgen den Erhöhten Fahrpreis von 60,00 Euro zu zahlen.

Die Zahlungsaufforderung über den erhöhten Fahrpreis oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Fahrpreises gilt als Fahrausweis ohne weitere Umsteigeberechtigung nur für die Fahrt im beanstandeten Zug.

Kommt der Betroffene seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen vom Feststellungstage ab nach, so sind weitere 7,00 Euro zu zahlen. Der Fahrgast ist auch zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

a) angibt, gemäß dem jeweils gültigen Gemeinschaftstarif für den VSN von einem anderen hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,

b) unzutreffende Angaben für eine in die Familienbescheinigung eingetragene Person gemacht hat oder eine Familienbescheinigung bei der Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen kann.

3.4. Der Erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstage bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er den Erhöhten Fahrpreis bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

3.5. Die Ermäßigung des Erhöhten Fahrpreises gemäß 3.4 ist bei nachträglicher Vorlage eines übertragbaren Verbundfahrausweises (z.B. Monatskarte, übertragbar) nicht möglich.

Zu 4. Erstattung, Umtausch und Entschädigung

Im VSN gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Fahrpreiserstattung von Verbundfahrausweisen des VSN-Tarifs gelten die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für die Busverkehrsunternehmen und die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie die Tarifbestimmungen des VSN-Tarifs.
Für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlusten im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt Punkt (4).

2. Von dem zu erstattenden Betrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

3. Verbundfahrkarten werden nicht umgetauscht.
Für die Erstattung von Verbundfahrkarten gelten die Tarifbestimmungen Pkt 14 – Erstattung von Fahrpreisen des VSN und – sofern in den eigenen Beförderungsbedingungen der EVU nicht abweichend geregelt – der § 10 – Erstattung von Beförderungsentgelt der Beförderungsbedingungen Bus.

4. (1) Für Fahrten in Zügen des Eisenbahnverkehrs sind bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen die Ansprüche der Fahrgäste – auch für Inhaber von Fahrausweisen des

Gemeinschaftstarifs (Teil B) – nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt, mit denen der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Wahl des Fahrgastes erbracht werden, deren Beförderungsleistung der Fahrgast tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Fahrgast wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls dasjenige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich, dessen vom Fahrgast gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

- (2) Ansprüche nach Absatz 4 (1) sind bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall oder die Verspätung des Zuges entstanden ist. Die betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Anschriften sind unter Absatz 6 aufgeführt, auf der VSN-Internetseite (www.vsninfo.de) veröffentlicht und in den Servicestellen des VSN einsehbar.
5. Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Kombi-Tickets, Semestertickets und Citytickets. Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in der jeweiligen Tarifposition geregelt.
6. Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VSN sind dies:

cantus Verkehrsgesellschaft mbH
Königstor 1A
34117 Kassel

Deutsche Bahn AG
Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt a. M.

metronom Eisenbahngesellschaft mbH
St.-Viti-Straße 15
29525 Uelzen

NordWestBahn GmbH
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen. Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite: www.diebefoerderer.de zu ermitteln. Unter www.fahrgastrechte.info erhalten Sie weitere Informationen zu den Fahrgastrechten, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

7. Für nach dem VSN-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch beim Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M. erfolgen, sofern das verursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht identifiziert werden kann.